

Nr. 2095. (F.)

Gemeindeabgaben: Der Schießpfeisen bezieht, der vom Likörfabrikanten Liköre zur Aussetzung von Schießpfeisen hat, ist Letztverbraucher. Die Lieferungen an ihn unterliegen der Getränkesteuer. Auf die Verjährung der Salzburger Getränkesteuer findet die Vorschrift des § 144 der Abgabenordnung keine Anwendung. Das Recht, die Getränkesteuer im Lande Salzburg zu bemessen, verjährt in 4 Jahren. — E. v. 21. X. 59, Z. 1462/56.

Maria F. in S. gegen den Stadtsenat Salzburg, betreffend Getränkesteuer. „Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Aus den Entscheidungsgründen: Die Beschwerdeführerin betreibt eine Likörfabrik und einen Handel mit gebrannten geistigen Getränken. In ihrem Betriebe fand im März 1954 eine Getränkesteuerprüfung statt. Der überprüfte Zeitraum beginnt mit dem 1. II. 51 und endet mit dem 28. II. 54. Der Prüfer stellte neben einigen kleineren Abweichungen, die jedoch nicht Gegenstand des weiteren Rechtsmittelverfahrens geworden sind, fest, daß innerhalb dieser Zeit Verkäufe von Spirituosen an Schausteller nicht als getränkesteuerpflichtig behandelt worden waren. Der Magistrat S. als Abgabebehörde sah diese entgeltliche Abgabe von Getränken an Schausteller als getränkesteuerpflichtig an und schrieb mit Bescheid v. 11. V. 54 eine Getränkesteuernachzahlung in Höhe von 4076.88 S. vor. Die Beschwerdeführerin erhebt dagegen Berufung. Die Schausteller (Schiedbällenbesitzer) seien nicht Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes, weil die von Ihnen zum Zwecke des „Herausschießens“ angekaufen Waren entgeltlich und mit Gewinnabsicht weitergegeben würden. Es sei belanglos, ob diese entgeltliche Abgabe durch Verkauf, Tausch oder gegen Entgegennahme eines Schießgeldes bewirkt werde; da § 4 der Getränkesteuerverordnung ausdrücklich und absichtlich das Wort „abgibt“, also nicht etwa „verkauft“ oder einen ähnlichen Ausdruck gebrauche. Mithin handele es sich bei den streitigen Lieferungen der Beschwerdeführerin nicht um solche, an Letztverbraucher, es sei dafür also auch eine Getränkesteuer nicht zu entrichten. Abgesehen davon könne aber für diese bisher nicht versteuerten Leistungen die Getränkesteuer deshalb nicht mehr vorgeschrieben werden, weil für alle diese Lieferungen, die in die Zeit vom 27. VI. 51 bis 22. XI. 51 fallen, bereits die Verjährung der Getränkesteuer eingetreten sei. § 15 des Getränkesteuergesetzes für Salzburg bestimme zwar, daß für die Getränkesteuer die Verjährungsfrist für direkte Steuern im Sinne des Gesetzes v. 18. III. 78, RGBl. 31, gelte. Diese Bestimmung sei jedoch aus folgenden Gründen ungültig: Die Getränkesteuer sei eine Verbrauchs-

steuer; § 144 der Abgabenordnung (AO), also ein Bundesgesetz, sehe für Verbrauchsteuern eine Verjährungsfrist von 1 Jahr vor. Es sei unzulässig, entgegen dieser bundesgesetzlichen Bestimmung durch Landesgesetz die Verjährungsfrist für eine Verbrauchsteuer zu erhöhen. Der Stadtsenat wies die Berufung mit folgender Begründung ab: Der angefochtene Bescheid stütze sich nicht, wie irrig angenommen werde, auf die Getränkesteueroordnung v. I. VII. 48, sondern auf das Getränkesteuergesetz, LGBl. 3/1950. Der Ansicht der Beschwerdeführerin, die Schausteller, die zum Zwecke des Herausschießens geistige Getränke kaufen, seien nicht Letztverbraucher im Sinne des Getränkesteuergesetzes, könne nicht beigepflichtet werden. Das Entgelt, das für die Teilnahme an einer Schießveranstaltung bezahlt wird, gelte lediglich die Beistellung der Schießanlagen und Geräte ab. Es handle sich jedoch nicht um entgeltliche Abgabe von Getränken, denn dafür fehle der unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt. Daß dieser unmittelbare Zusammenhang zwischen Abgabe und Getränkeentgelt Voraussetzung für die Entstehung der Getränkesteuerpflicht ist, ergibt sich deutlich aus § 3 des Getränkesteuergesetzes, wonach die Steuer nach der Gesamtsumme der Kleinhandelspreise der verkauften steuerpflichtigen Getränke zu berechnen ist. Letztverbraucher sei somit, wen ein Getränk gegen Entgelt zu einer Verwendung erwirbt, die sich nicht selbst als entgeltliche Weitergabe an einen Verbraucher darstellt. Wenn aber die Verwendung von Spirituosen als Schießpreis durch einen Schausteller keine entgeltliche Abgabe der Getränke darstelle, so sei sie als eine stennerlich bedeutunglose Verwendung durch den Letztverbraucher zu werten. Sei aber der die Spirituosen gegen Entgelt erwerbende Schausteller stennerlich als Letztverbraucher anzusehen, dann sei die entgeltliche Abgabe der Getränke an ihn ein steuerpflichtiger Vorgang. Auch die Ausführungen der Berufung über die Verjährung seien unzutreffend. Für die Verjährungsfristen der Gemeindeabgaben gäalten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. . .

In der gegen die Berufungsentscheidung erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof werden im wesentlichen die bereits im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Einwendungen wiederholt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen: Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes v. 12. VIII. 49, LGBl. f. Salzburg 3/50, (Getränkesteuergesetz) ist zur Errichtung der Steuer verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke entgeltlich an den Letztabbraucher abgibt (Steuerpflichtiger). Strittig ist nun, ob die von der Beschwerdeführerin belieferten Schausteller (Schiessbällenbesitzer) als Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Die Beschwerde

(3)

führerin behauptet, der Schausteller sei nicht Letztverbraucher, weil er seinerseits die an ihm gelieferten Getränke wieder entgeltlich abgibt und somit die Steuerpflicht erst bei ihm entstehe. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Der Schausteller, der im Rahmen seines Unternehmens Getränke (Spirituosen) als „Schießpreis“ abgibt, empfängt ein Entgelt nicht für die Hingabe der Getränke, sondern allein für die Bereitstellung seiner Schießhalle und deren Einrichtungen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Entrichtung eines Schießgeldes allein den Schützen keineswegs zum Bezug, z. B. einer Flasche Likör, berechtigt. Auf diese hat er vielmehr erst Anspruch, wenn er eine bestimmte nicht in Geld bestehende Leistung, nämlich die Erziehung von Treffern, erbracht hat. Der Schausteller gibt also keineswegs Getränke entgeltlich an den Letztverbraucher ab. Dazu fehlt es an dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem dem Schausteller bezahlten Schießgeld und der Erlangung eines Getränktes. Im übrigen ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 des Getränkesteuergesetzes, wonach die abzuführende Steuer von der Gesamtsumme der Kleinhandelspreise der im Abrechnungszeitraume verkauften steuerpflichtigen Getränke zu berechnen ist, daß unter „entgeltlich abgeben“ der Verkauf zu verstehen ist. Findet aber bei dem Schausteller eine entgeltliche Abgabe steuerpflichtiger Getränke nicht statt, dann kann nicht er Steuerpflichtiger im Sinne des § 4 werden. Vielmehr ist er als Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Wie der Verwaltungssenatshof bereits in seinem Erk. Slg. 912 (F.)/54 dargetan hat, ist nämlich nicht nur derjenige als Verbraucher im Sinne des Getränkesteuergesetzes anzusehen, der die Getränke selbst konsumiert. Verbrauchen ist vielmehr der Bezieher von Getränken gegen Entgelt, der sie nicht zum Weiterverkauf, sondern für eigene Zwecke, sei es zum Selbstkonsum, sei es für seine Familienangehörigen oder Angestellten, zu Geschenk zwecken oder anderen Zwecken erwirbt. Im vorliegenden Fall erwirkt der Schausteller die Getränke, um sie in seiner Schießhalle als „Treffer“ zu verwenden, nicht aber um sie weiter zu verkaufen. Will jemand Getränke kaufen (entgeltlich erwerben), dann kann er dies nicht in einer Schießhalle. Er kann dort, nämlich trotz Errichtung eines Entgeltes keine Getränke bekommen, wenn er nicht eine bestimmte Schießleistung erbracht hat. Die Beschwerdeführerin führt selbst aus, daß der Schütze nur bei entsprechender Geschicklichkeit einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung der herausgeschossenen Ware hat. Sind aber die Schausteller als Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes anzusehen, dann hat die Behörde mit Recht die Beschwerdeführerin für die von ihr an die Schießbudenbesitzer entgeltlich abgegebenen steuerpflichtigen Getränke als Steuerpflichtige angesehen.

Die Beschwerdeführerin befindet sich weiter in einem grundlegenden Irrtum, wenn sie vermeint, die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steueransprüche seien auf die Salzburgischen Getränkesteuer anzuwenden. Die Getränkestuer ist wohl eine Verbrauchsteuer im Sinne des § 144 AO, sie ist aber gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. 46/1948, und den entsprechenden Bestimmungen der späteren Finanzausgleichsgesetze auch eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Erlassung allgemein verbiodlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der ausschließlichen Gemeinden abgabens obliegt aber — abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Falle des § 7 Abs. 3 des Finanzverfassungsgesetzes, BGBl. 45/1948, — nach § 8 Abs. 5 bzw. § 8 des selben Bundesverfassungsgesetzes den Ländern bzw. Gemeinden. Die zuständigen Organe dieser Gebietskörperschaften können mithin bei diesen Abgaben auch die Verjährung des Bemessungsrechtes selbstständig regeln. Dies ist in § 15 des Salzburgischen Getränkesteuergesetzes geschehen.

Da sich somit die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1952 abzuweisen.

Nr. 2096. (F.)

Familienbeihilfen; Breite Haftung; Seitenverwandte vermittelten auch wenn sie voll entmündigt waren, bis zur Erlassung der zweiten Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

E. v. 21. X. 59, Z. 1876/56.

Georg St. in St. gegen die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Bgld., betreffend Gewährung der Familienbeihilfe.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“
Aus den Entscheidungsgründen: Der Beschwerdeführer stellte beim Finanzamt E. den Antrag, ihm die Familienbeihilfe für seinen am 10. V. 1905 geborenen, wegen Geisteschwäche voll entmündigten Bruder Bernhard St. zu gewähren. Dieser Antrag wurde abgewiesen. Die dagegen eingebrachte, irrtümlich als „Berufung“ bezeichnete Beschwerde führte zu einem ebenfalls abweisenden Einspruchsscheid des Finanzamtes. Auf Grund der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde, die inhaltlich als ein im Sinne des § 41 Abs. 1 des Abgabenrechtssmittelegesetzes gestellter Antrag auf Entscheidung durch die Finanzlandesdirektion anzusehen war, wurde von dieser Finanzlandesdirektion mit Bescheid v. 8. VIII. 56 ebenfalls im abweisenden Sinn entschieden. Als Grund für die Abweisung des Ansuchens wird einzig und allein angeführt, daß dem